



Fürth

Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth [14] 2014
vom 16. Juli 2014

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) 974-1204



Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayeri- schen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Umnutzung eines Ge-
schäftshauses durch den Einbau
von Mietereingängen für Asylbe-
werber

Grundstück: Am Weidigraben
12, Gemarkung Fürth, Flur-Num-
mer 1775/3

Antragsteller: Gehrer Monika,
Steilstraße 3, 90513 Zirndorf

Befristete Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft
und erteilen gemäß Art. 68 der
Bayerischen Bauordnung (BayBO)
die **Baugenehmigung** für oben ge-
nanntes Vorhaben. Das Bauvorhaben
wird nach § 36 Verwaltungs-
verfahrensgesetz (VwVfG) bis zum
27. Juni 2024 befristet.

Begründung:

Der Gebietserhaltungsanspruch
wird nicht tangiert, da ein dauer-
haftes Wohnen durch die Befristung
nicht gegeben ist.

**Mit Ablauf oben genannter Ge-
nehmigungsfrist ist die bauliche
Anlage ohne besondere Auffor-
derung zu beseitigen und ein
ordnungsgemäßer Zustand des
Grundstückes herzustellen.**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann inner-
halb eines Monats nach seiner Be-
kanntgabe Klage beim Bayerischen
Verwaltungsgericht Ansbach,
Postanschrift: Postfach 6 16, 91511
Ansbach, Hausanschrift: Promena-
de 24, 91522 Ansbach, schriftlich
oder zur Niederschrift des Ur-
kundsbeamten der Geschäftsstelle
dieses Gerichtes erhoben werden.
Die Klage muss den Kläger, die
Beklagte (STADT FÜRTH) und
den Gegenstand des Klagebegeh-
rens bezeichnen und soll einen be-
stimmten Antrag enthalten. Die zur
Begründung dienenden Tatsachen
und Beweismittel sollen angege-
ben, der angefochtene Bescheid
soll in Urschrift oder in Abschrift

beigefügt werden. Der Klage und
allen Schriftsätzen sollen vier Ab-
schriften für die übrigen Beteilig-
ten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschieben-
de Wirkung. Möglich ist ein Antrag
zum Verwaltungsgericht Ansbach,
die aufschiebende Wirkung der
Klage wieder herzustellen (§§ 80a
i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsge-
richtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung
des Gesetzes zur Ausführung der
Verwaltungsgerichtsordnung vom
21. Juni 2007 wurde das Wider-
spruchsverfahren im Bereich des
öffentlichen Baurechts und des
Denkmalschutzrechts abgeschafft.
Es besteht keine Möglichkeit, ge-
gen diesen Bescheid Widerspruch
einzulegen. Die Klageerhebung in
elektronischer Form (zum Beispiel
durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft
Bundesrechts ist bei Rechtsschutz-
anträgen zum Verwaltungsgericht
seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein
Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Die Akten des Baugenehmigungs-
verfahrens können nach vorheriger
Terminvereinbarung bei der
Bauaufsicht, Hirschenstraße 2,
Zimmer 133, eingesehen werden.**



Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayeri- schen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neubau einer Wohnan-
lage mit Tiefgarage, Überarbeitung
der Fenster gemäß Schallschutz-
gutachten (Haus B)

Grundstück: Brünneleinsweg, Ge-
markung Dambach, Flur-Nummern
104/1, 104/2, 104/3, 105/1

Antragsteller: Schultheiß Projekt-
entwicklung GmbH, Nürnberg
**Baugenehmigung nach Art. 68
BayBO**

Wir haben Ihren Antrag geprüft
und erteilen gemäß Art. 68 der
Bayerischen Bauordnung (BayBO)
die **Baugenehmigung** für oben ge-
nanntes Bauvorhaben.

Für die mit diesem Bescheid ge-
nehmigten Mehrfamilienhäuser
gilt auch der Bescheid mit Akten-
zeichen 2013/0418/602/VG/S vom
1. Oktober 2013 (Freiflächenges-
taltungsplan) einschließlich der
zugehörigen Auflagen auf dem sel-
ben Grundstück.

Der Freiflächengestaltungsplan
wurde zusammen mit den zehn
Reihenhäusern mit Aktenzeichen
2013/0399 bis 408/602/VG/S
(Haus 7 bis 16) am 18. Dezember
2013 genehmigt. In der damaligen
Genehmigung wurde bereits darauf
hingewiesen, dass der Freiflächen-
gestaltungsplan auch für diese Ge-
nehmigung der beantragten Mehr-
familienhäuser A und B gilt.

Mit dieser Genehmigung werden
folgende Aktenzeichen erledigt
2013/0089/602/VG/S vom 27. Fe-
bruar 2013, 2013/0145/602/VG/S
vom 27. Februar 2013. Der Erle-
digungsbescheid erfolgt jeweils
separat.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann inner-
halb eines Monats nach seiner Be-
kanntgabe Klage beim Bayerischen
Verwaltungsgericht Ansbach,
Postanschrift: Postfach 6 16, 91511
Ansbach, Hausanschrift: Promena-
de 24, 91522 Ansbach, schriftlich
oder zur Niederschrift des Ur-
kundsbeamten der Geschäftsstelle
dieses Gerichtes erhoben werden.
Die Klage muss den Kläger, die
Beklagte (STADT FÜRTH) und
den Gegenstand des Klagebegeh-
rens bezeichnen und soll einen be-
stimmten Antrag enthalten. Die zur
Begründung dienenden Tatsachen
und Beweismittel sollen angege-
ben, der angefochtene Bescheid
soll in Urschrift oder in Abschrift
beigefügt werden. Der Klage und
allen Schriftsätzen sollen vier Ab-
schriften für die übrigen Beteilig-
ten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschieben-

de Wirkung. Möglich ist ein Antrag
zum Verwaltungsgericht Ansbach,
die aufschiebende Wirkung der
Klage wieder herzustellen (§§ 80a
i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsge-
richtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung
des Gesetzes zur Ausführung der
Verwaltungsgerichtsordnung vom
21. Juni 2007 wurde das Wider-
spruchsverfahren im Bereich des
öffentlichen Baurechts und des
Denkmalschutzrechts abgeschafft.
Es besteht keine Möglichkeit, ge-
gen diesen Bescheid Widerspruch
einzulegen. Die Klageerhebung in
elektronischer Form (zum Beispiel
durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft
Bundesrechts ist bei Rechtsschutz-
anträgen zum Verwaltungsgericht
seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein
Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Die Akten des Baugenehmigungs-
verfahrens können nach vorheriger
Terminvereinbarung bei der
Bauaufsicht, Hirschenstraße 2,
Zimmer 133, eingesehen werden.**



Amtliche Bekanntmachung

Bauunterhalt 2015

**für alle städtischen Gebäude
(Amtsgebäude, Schulen, Kran-
kenhäuser, Heime etc.)**

Gewerke:

1. Anstricharbeiten
2. Betoninstandsetzung
3. Blitzschutzarbeiten
4. Bodenbelagsarbeiten
5. Dachdeckungs/abdichtungs-
arbeiten
6. Diamantbohren/ -sägen
7. Drahtzaunarbeiten
8. Elektroarbeiten
9. Erd-, Mauer- und Betonarbeiten
10. Fernmelde-/
Fernmeldesicherheitsanlagen
11. Fliesenarbeiten
12. Gerüstbauarbeiten
13. Heizung – Klima – Lüftung

<< Fortsetzung von Seite 21 <<

Amtsblatt

14. Isoliertechnik
15. Kanaluntersuchung/-reinigung
16. Klempnerarbeiten
17. Metallbau- /Schlosserarbeiten
18. Naturstein-/
Betonwerksteinarbeiten
19. Parkettarbeiten
20. Putz- und Stuckarbeiten
21. Rolladenarbeiten
22. Sanitärinstallation, Gas,
Wasser
23. Tischlerarbeiten
24. Trockenbauarbeiten
25. Verglasungsarbeiten
26. Zimmerarbeiten

Die STADT FÜRTH bittet die interessierten Handwerksbetriebe ihre Bewerbungen bis **spätestens Montag, 1. September 2014, 12 Uhr**, an folgende Adresse zu senden: Stadt Fürth, Referat V, Zentrale Stabseinheit, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth. Telefon 974-31 06 und -31 07, Fax 974-31 08. Bei Kontakt über E-Mail bitte folgende Adresse verwenden: submission@fuerth.de.

Die Angebotsunterlagen liegen bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 101, 90762 Fürth, Telefon 974-31 65, zur Einsicht auf.

STADT FÜRTH, Baureferat



**Amtliche
Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Umnutzung und Aufstockung eines bestehenden Gebäudes zur Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber

Grundstück: Höfener Straße 66, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 2003/2

Antragsteller: Firma Arcimmo, Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art.

63 BayBO eine **Abweichung** des Gebäudebestandes zugelassen.

Begründung:

Bei den Abstandsflächen, die nicht eingehalten werden, handelt es sich um bestehende Gebäudeteile, die nicht umgebaut werden. Südwestlich des Gebäudes befindet sich ein Treppenhausturm in dem sich keine Aufenthaltsräume befinden oder errichtet werden. Der straßenseitige Gebäudeteil bleibt unverändert und kann als Grenzbebauung zur Straße hin keinen Abstand einhalten. Zu den Nachbargrundstücken wird der Bestand nicht verändert und die Angrenzer somit nicht schlechter gestellt als bisher.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch

einulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.



**Amtliche
Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung einer Balkonanlage

Grundstück: Pfisterstraße 10, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 558/14

Antragsteller: Stefan Herrmann und Dr. Udo Dietmar Höhlein, Neunkirchen-Dormitz

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Vorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier

Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 137, eingesehen werden.



**Offenes
Verfahren**

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Fürth, Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08.

Hinweis: Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter Rathaus/Ausschreibungen.

Vergabeverfahren: Offenes Verfahren nach VOL/A.

Art der Leistung: Lieferung von Biomülltüten.

Ort der Ausführung: Stadt Fürth.
Voraussichtliche Ausführungszeit: 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2017.

Angebotsöffnung: 8. September 2014, 12 Uhr. ■